§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises gewählt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(3) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(4) Auf die Mitgliedsgemeinden und den Landkreis entfallen folgende Sitze in der Verbandsversammlung:

a) Für die Mitgliedsgemeinden je angefangene 10.000 Einwohner 1 Sitz

b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner 1 Sitz

(5) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.